

**Modifizierte
befristete Ausfallbürgschaft**

der

Stadt Speyer

- nachstehend „**Bürge**“ genannt -

zugunsten der

KfW IPEX-Bank GmbH

- nachstehend „**Bank**“ genannt -

Die Bank stellt der

GML - Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 87, 67059 Ludwigshafen am Rhein
- nachstehend „**Darlehensnehmer**“ genannt -

gemäß Darlehensvertrag vom 16. Oktober 2018 (zuletzt geändert und neu gefasst durch Nachtragsvereinbarung Nr. 2 vom 29. Dezember 2020, der „**Darlehensvertrag**“) ein Darlehen in Höhe von bis zu EUR 115.000.000,00 (das „**Darlehen**“) zur Verfügung. Der Darlehensvertrag ist dem Bürgen bekannt. Die Darlehenssumme wurde durch vorgenannte Nachtragsvereinbarung Nr. 2 von ursprünglich EUR 90.000.000,00 auf EUR 115.000.000,00 erhöht. In Bezug auf den ursprünglichen Darlehensbetrag hat sich der Bürge durch eine Modifizierte befristete Ausfallbürgschaft vom 11. Juni / 3. Juli 2019 verbürgt. Diese Bürgschaft wird im Hinblick auf die Erhöhung der Darlehenssumme erweitert und wie folgt neu gefasst:

Für das Darlehen iHv. bis zu EUR 115.000.000,00 übernimmt der Bürge zugunsten der Bank die modifizierte befristete Ausfallbürgschaft in Höhe einer auf sie entfallenden Quote (s. unten) auf einen Betrag von bis zu 80 % der Darlehenssumme nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Der Darlehensbetrag und daraus resultierend der Bürgschaftsbetrag wird für die neun nachstehend genannten Gesellschafter des Darlehensnehmers unter Ausschluss eines Gesamtschuldverhältnisses wie folgt festgelegt:

Gesellschafter des Darlehensnehmers	Bürgschaftsquote in %	Bürgschaftsbetrag in EUR
Stadt Ludwigshafen am Rhein	52,66	48.447200,00
Stadt Speyer	5,9175	5.444.100,00
Stadt Frankenthal/Pfalz	5,9175	5.444.100,00
Stadt Neustadt/Weinstraße	5,9175	5.444.100,00
Stadt Worms	5,9175	5.444.100,00
Rhein-Pfalz-Kreis	5,9175	5.444.100,00
Landkreis Bad Dürkheim	5,9175	5.444.100,00
Landkreis Alzey-Worms	5,9175	5.444.100,00
ZAK - Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern	5,9175	5.444.100,00

1. Ausfallbürgschaft

1.1 Der Bürge übernimmt zur Sicherung der bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche der Bank gegen den Darlehensnehmer aus oder im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag, einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten, im Fall des Ausfalls des Darlehensnehmers die modifizierte Ausfallbürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

EUR 5.444.100,00

(in Worten: Euro fünf Millionen vierhundertvierundvierzig Tausend einhundert)

zzgl. Zinsen, Verzugszinsen und Kosten gemäß der auf den Bürgen entfallenden Quote von 5,9175 % (siehe oben).

1.2 Der in Ziffer 1.1 genannte Höchstbetrag ermäßigt sich um den wie folgt ermittelten Betrag

Ermäßigungsbetrag =

die bei der Bank eingegangenen Tilgungsleistungen auf das Darlehen, multipliziert mit 0,80, multipliziert mit 0,059175.

Die Bank wird den Bürgen jeweils über den Eingang der Tilgungsleistungen, den jeweils offenen Darlehensbetrag sowie den sich daraus ergebenden reduzierten Höchstbetrag mindestens einmal halbjährlich informieren. Die Bank wird von dieser Verpflichtung frei, indem sie der Stadt Ludwigshafen eine entsprechende Mitteilung für alle Gesellschafter des Darlehensnehmers als Bürgen und die von diesen in Bezug auf den Darlehensvertrag gewährten Bürgschaften zukommen lässt.

- 1.3 Die Bürgschaft gilt neben etwaigen von weiteren Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
- 1.4 Haben sich weitere Bürgen in gesonderten Bürgschaftsurkunden für die mit dieser Urkunde verbürgten Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers verbürgt, haftet jeder einzelne Bürge im Verhältnis zur Bank unter Ausschluss eines Gesamtschuldverhältnisses und ungeachtet etwaiger Zahlungen eines anderen Bürgen auf den vollen Betrag der von ihm übernommenen Bürgschaft und zwar solange, bis alle von ihm verbürgten Ansprüche der Bank vollständig erfüllt sind.
- 1.5 Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Anfechtbarkeit gemäß § 770 Abs. 1 BGB. Darüber hinaus kann sich der Bürge nur dann darauf berufen, dass die Bank ihre Ansprüche durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Darlehensnehmers befriedigen kann (Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Abs. 2 BGB), wenn die Gegenforderung des Darlehensnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

2. Ausfall

Der Ausfall des Darlehensnehmers gilt in Höhe der noch ausstehenden Forderungen der Bank aus dem Darlehensvertrag als eingetreten, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe einer Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise (z.B. wenn fällige Zins- und Tilgungs- oder andere Leistungen unter dem Darlehensvertrag nach Aufforderung der Bank nicht binnen zwölf (12) Monaten gezahlt werden) erwiesen ist und nennenswerte Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstigem Vermögen des Darlehensnehmers nicht mehr zu erwarten sind. Der geltend gemachte Ausfall ist im Einzelnen darzustellen und zu belegen (Ausfallberechnung). Ansprüche wegen Verzugs der Hauptschuldnerin unter dem Darlehensvertrag können nur für den Zeitraum geltend gemacht werden, ab dem der Bürge vom Verzug in Kenntnis gesetzt wurde.

3. Übergang und Übertragung von Sicherheiten

- 3.1 Nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen des Bürgen aus dieser Ausfallbürgschaft wird die Bank die vom Darlehensnehmer zur Absicherung der Forderungen der Bank aus dem Darlehensvertrag bestellten Sicherheiten - gegebenenfalls - anteilig auf den Bürgen übertragen, soweit diese Sicherheiten nicht bereits kraft Gesetzes auf den Bürgen übergehen. Wenn die Ansprüche der Bank den in Ziffer 1.1 genannte Höchstbetrag übersteigen und die kraft Gesetzes übergehenden

oder nach Maßgabe des vorstehendem Satzes zu übertragenden Sicherheiten auch zur Sicherung des nicht verbürgten Teils der Ansprüche dienen, so steht der Bank gegenüber dem Bürgen ein vorrangiges Befriedigungsrecht zu.

- 3.2 Im Falle einer nur teilweisen Inanspruchnahme der Bürgschaft wird der Bürge gesetzliche oder vertragliche Ansprüche aufgrund der Inanspruchnahme gegen den Darlehensnehmer erst geltend machen, wenn die Forderungen der Bank unter dem Darlehensvertrag vollständig erfüllt sind.

4. Informationspflicht der Bank

Die Bank ist verpflichtet, für den Fall, dass der Darlehensnehmer mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von neun Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen.

5. Befristung, Erlöschen und Rückgabe der Bürgschaft

- 5.1 Diese Ausfallbürgschaft erlischt,

(a) sobald sämtliche Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus dem Darlehensvertrag gegenüber der Bank vollständig erfüllt sind; oder

(b) soweit der Bürge Zahlungen auf die Bürgschaft geleistet hat,

spätestens aber mit Ablauf des 01. Mai 2048 , allerdings nur im Hinblick auf die zu diesem Zeitpunkt nicht fälligen Forderungen aus dem Darlehensvertrag.

- 5.2 Nach Erlöschen dieser Ausfallbürgschaft wird die Bank - nach deren Wahl - dem Bürgen das Original der Bürgschaftsurkunde zurückgeben oder dem Bürgen das Erlöschen der Ausfallbürgschaft schriftlich bestätigen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Wirksamkeit dieser Ausfallbürgschaft wird durch einen Wechsel in den Gesellschaftern des Darlehensnehmers oder eine Änderung seiner Rechtsform nicht berührt.

- 6.2 Änderungen dieser Ausfallbürgschaft (einschließlich einer Änderung dieser Ziffer 6.2) bedürfen der Schriftform.

- 6.3 Diese Ausfallbürgschaft unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Anlage

Modifizierte Ausfallbürgschaft - Muster

Stadt Speyer

Ort: Speyer

Datum:

Name(n):

Position(en):

KfW IPEX-Bank GmbH

Ort:

Datum:

Name(n):

Position(en):